

Beschluss

Satzung

BBK KUNSTFORUM
Kunstforum des Bundesverband
Bildender Künstlerinnen und Künstler,
Bezirksverband Düsseldorf e.V.
2023

Änderungen in den Punkten
3.1, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.2.1, 6.1, 6.4, 6.5.2,
6.5.4, 6.5.6, 6.6, 7.2, 7.4, 7.5, 7.6, 8.1, 9.1, 10.1

November 2023
Version 3

Als Basis für diese Änderung stand die Satzung
vom 28. Juli 2020 zur Verfügung
Hier wurden insbesondere der Punkt 7,
Absatz b und d, laut Mitgliederversammlung geändert

1. Name – Sitz – Rechtsform – Gebiet – Geschäftsjahr – Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen KUNSTFORUM des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e. V. im nachfolgenden Kunstforum genannt - mit Sitz in Düsseldorf.
- 1.2 Das KUNSTFORUM ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Das Gebiet des KUNSTFORUMS deckt sich mit dem Gebiet des BBK – Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. –im nachfolgenden BBK genannt.
- 1.3 Das KUNSTFORUM ist Mitglied des BBK Düsseldorf und somit Mitglied des BBK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Das KUNSTFORUM ist eine kulturell wirksame Vereinigung im Sinne des BBK Bezirksverbandes Düsseldorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er dient der Bildung auf dem Gebiet der bildenden Künste sowie der Ausbildung und Förderung von bildenden Künstlern, insbesondere durch:
 - 2.1.1 Unterstützung und Durchführung von Kunstausstellungen
 - 2.1.2 Herausgabe von Publikationen
 - 2.1.3 Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen.
 - 2.1.4 Betreiben von Distributionseinrichtungen
 - 2.1.5 Verwaltung von Subventionen im Rahmen der Kunst- und Künstlerförderung.
- 2.2 Das KUNSTFORUM hat sicherzustellen, dass Mittel für einzelne Projekte zweckgebunden ausschließlich und unmittelbar für diese verwendet werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Aktive Mitglieder des KUNSTFORUMS sind nur die Mitglieder des Vereins BBK-Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. Die Mitgliedschaft im KUNSTFORUM wird mit der Mitgliedschaft im BBK Düsseldorf gem. 3. dessen Satzung erworben. Die Mitgliedschaft im KUNSTFORUM ist für Mitglieder des BBK Düsseldorf beitragsfrei. Das KUNSTFORUM wird vom BBK Düsseldorf gemäß dessen Satzung und von Drittmitteln (Zuschüssen, Spenden) finanziert.
- 3.2 Gegen einen Jahresbeitrag können passive Mitglieder auf schriftlichen Antrag aus allen Berufen aufgenommen werden. Auf der Mitgliederversammlung des Kunstforums haben diese jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme passiver Mitglieder.

4. Erlöschen der Mitgliedschaften

4.1 Aktive Mitglieder

4.1.1 Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

4.1.2 Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum eines Kalenderjahres möglich.

4.1.3 Ein Mitglied kann aus einem wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- das Mitglied mit seiner Beitragszahlung neun Monate im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde,

- dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen,

und

dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

4.1.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat auf schiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

4.1.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4.2. Passive Mitglieder

4.2.1 Die passive Mitgliedschaft kann durch eine formlose schriftliche Kündigung jeweils einer der Parteien (Verein oder Mitglied) beendet werden.

5. Organe des KUNSTFORUMS sind:

5.1 die Mitgliederversammlung

5.2 der Vorstand des BBK Bezirksverband Düsseldorf

6. Mitgliederversammlungen

- 6.1 Jedes aktive Mitglied des BBK hat auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.
- 6.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) einzuberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich dabei wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung durch Vollmacht ist unzulässig.
- 6.4** Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des zweiten Halbjahres statt.
- 6.5 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- 6.5.1 einmal Jährlich
- den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - den Bericht der Ausschüsse
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Verschiedenes
- 6.5.2** alle zwei Jahre:
- Übernahme und Bestätigung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandssprechers/-in als Mitglied der Gesamtvorstand
 - Wahl eines Schatzmeister/-in als Mitglied der Gesamtvorstand
 - der Kassenprüfer
 - der Landesdelegierten
 - der Bundesdelegierten
 - Verschiedenes
- 6.5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die Grundsätze des Vereins
 2. die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
 3. die Festsetzung von Beiträgen der passiven Mitglieder
 4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Vorstandes
- 6.5.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin/Protokollführer, die zu Beginn der Versammlung von den Mitglieder benannt und bestätigt wird, zu protokollieren und spätestens zwei Wochen nach Ende der Versammlung zu veröffentlichen.
- 6.5.5 Die Mitgliederversammlung gibt sich ihre Wahl- und Geschäftsordnung selbst.
- 6.5.6 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Vereinsauflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt sind.
- 6.5.7 Der Vorstand veranlasst die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beurkundungen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung kann einen internen sowie auch externen Untersuchungsausschuss unabhängig vom gewählten Vorstand zur Prüfung von Vereinsvorgängen berufen.

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins KUNSTFORUM des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. ist mit dem Vorstand des BBK Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. identisch.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und max. fünf Mitgliedern. Je drei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt das BBK Kunstforum gemäß §§ 26 BGB zu vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder einen Vorstandssprecher. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung des BBK Düsseldorf e. V. gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.4 Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Mitglieder des Vorstands können im Rahmen ihrer Tätigkeit z.B. Reisekosten (gem. des gesetzlichen Rahmens) geltend machen.
- 7.5 Mitglieder des Vorstands können keine Projektverträge als natürliche Person mit dem Verein als juristische Person abschließen. Es gilt das Verbot des In-Sich-Geschäftes. Auch Dienstverträge, die die Kontrollfunktion des Vorstands außer Kraft setzen können, sind ausgeschlossen.
- 7.6 Für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen die sich an alle Mitglieder und auch Nichtmitglieder richten, und die durch den Verein veranstaltet werden, können Vergütungen (Honorare) die in diesem Zusammenhang entstehen, gezahlt werden. Die Basis für die Vergütungen sind die gesetzlichen Vorgaben (Vereinsrecht) und der Leitfaden für Honorare des BBK-Bundesverband.

8 Geschäftsführung des Kunstforums

- 8.1 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

9 Haftung

- 9.1 Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

10. Gewinn

- 10.1 Das KUNSTFORUM ist selbstlos und gemeinnützig tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- 10.2 Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 10.4 Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

11 Auslösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinn der Anlage 7 zu den Einkommensteuerrichtlinien.

Düsseldorf, den 1. November 2023

Beschlossen und genehmigt am 23.11.2023 durch die Mitgliederversammlung